

## Vorgaben Bauen - kurz und knapp gemäß Generalpachtvertrag § 17 - § 20

### Parzellen

- Befestigte Fläche (ohne Laube) max. 12 %
- Einfriedung Hecken bis 1,20 / Abgrenzung zum Nachbarn max. 6m
- Spanndrähte an max. 50 cm hohen Pfosten (kein Beton)

### Lauben

- Lauben und überdachte Flächen max. 24 m<sup>2</sup>
- Dachüberstand max. 35 cm, sonst wird er mit einberechnet
- Überdachter Freisitz und Gerätehaus nur an der Laube zulässig
- Fußbodenoberkante max. 10 cm über Boden
- Flachdach / Pultdach Höhe max. 2,70 m
- Walmdach / Satteldach Höhe max. 4,30 m
- Abstand zum Nachbarn mind. 2 m (kann im Sonderfall genehmigt werden)
- Bei Laubenneubauten muss das alte Fundament entfernt werden, falls ein anderer Standort gewählt wird

<b>Flächenpergola</b>	max. 16 m <sup>2</sup> - <b>keine Überdachung gestattet</b>
<b>Pergola</b>	max. 12 m Länge
<b>Brüstung</b>	max. 9 m lang / 1 m hoch / Material egal
<b>Gewächshaus</b>	max. 8 m <sup>2</sup> / 2,70 m hoch / in Leichtbauweise ohne Fundamente (kann an die Grenze gesetzt werden)
<b>Sichtschutz</b>	max. 6 m lang / 2,00 hoch / Abstand zum Nachbarn 2 m oder Einverständniserklärung des Nachbarn und Teilung Material: <b>nur Holz zulässig</b>
<b>Einfriedungen</b>	Hecken zur Einfriedung der Parzelle zum Weg bis 1,20 m Höhe, Abgrenzung zum Nachbarn max. 6 m Zwei Spanndrähte an 0,50 m hohen Pfählen. Bei Gefahr von Wildschäden engmaschiges Zaungeflecht bis 0,75 m.
<b>Markisen</b>	handelsüblich aus Markisenstoff

**Nicht erlaubt ....** alles, was nicht im Generalpachtvertrag als erlaubt aufgeführt ist

### Nicht genehmigungspflichtig aber erlaubt:

- einfache Rankgerüste (Materialien: Pfosten, dünne Latten oder Rohre, Seile, Spanndrähte)
- Wasserschöpfbecken
- Feuchtbiotope bis max. 10 qm (keine Betonbecken)
- Frühbeete in Leicht- oder Fertigbauweise bis 5 qm
- Kräuterspiralen
- einfache Tomaten- und Gurkenüberdachungen (max. 1,5 m<sup>2</sup>)
- kleine Zierbrunnen
- Tische und Bänke (auch Truhenbänke; Sitzfunktion muss eindeutig gegeben sein)
- Hochbeete aus Holz bis 10 m<sup>2</sup>
- Kinderplanschbecken bis zulässige Füllmenge von max. 2 m<sup>3</sup>
- Wege und Platzflächen bis max. 12 % der Parzellenfläche zusätzlich zur zulässigen bebaubaren Grundfläche von 24 m<sup>2</sup> (keine Betonflächen!)
  - ➔ Hinweis: Nur bei angemessener Größe und zweckbestimmter Nutzung zulässig.